

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Banking and Finance

Der Senat hat in seiner Sitzung am #.#.2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am #.#.2024 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Banking and Finance, veröffentlicht am 28.06.2016 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 42. Stück, Nummer 262, letzte Änderung veröffentlicht am 24.06.2022 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 44. Stück, Nummer 227, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Abs 3 lit b lautet:

„(b) Erreichen einer PunktezahI von mindestens 78 der "Quantitative Section“ des Graduate Management Admission Tests Focus (GMAT Focus) oder (alternativ) von mindestens 154 im Bereich "Quantitative Reasoning" des Graduate Record Examination (GRE) General Tests innerhalb der letzten zwei Jahre.“¹“

2. In § 3 Abs 3 lit c lautet der erste Satz im zweiten Absatz nunmehr:

„Der Nachweis der Kenntnisse gemäß lit a) gilt jedenfalls durch die Absolvierung der an der Universität Wien angebotenen Erweiterungscurricula

- „Wirtschaftspolitik: eine Einführung“ oder „Volkswirtschaftslehre: Methoden“ und
- „Volkswirtschaftslehre: eine Einführung“

(in den jeweils gültigen Bezeichnungen) als erbracht.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou